Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Digitale Transformation Krankenhaus – Zukunft gestalten

Förderungsfähige Vorhaben nach Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG)

Saarbrücken, 23.10.2020

Inhaltsangabe

- 1. Ziel
- 2. Höhe der Fördermittel
- 3. Förderfähige Maßnahmen
- 4. Prozess der Antragstellung
- 5. Fördervoraussetzungen
- 6. Rückforderungsgründe
- 7. Überprüfung der Eignung informationstechnischer Maßnahmen



1. Ziel

- Modernisierung der Krankenhäuser mit Blick auf die stationäre Versorgung und Notfallversorgung
- Digitalisierung der Krankenhäuser und eine Ausgestaltung dessen in Form von bundesweiten Standards



2. Höhe der Fördermittel

- Verteilung des zur Verfügung stehenden Betrages nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder
- Für das Saarland sind dies ca. 36,1 Mio. Euro an Bundesmitteln und 15,5 Mio. euro Kofinanzierungsmittel
- Mindestens 15 % der beantragten sowie gewährten Fördermittel sind zur Verbesserung der Informationssicherheit vorzusehen
- Nicht bis zum 31. Dezember 2021 durch vollständig gestellte Anträge von einem Land ausgeschöpft Fördermittel werden mit Ablauf des Jahres 2023 durch das BAS an den Bund zurückgeführt.



3. Förderfähige Maßnahmen

- Anpassung der Ausstattung
- Einrichtung neuer IT-Produkte
- Wettbewerbsmaßnahmen
- Zentrumsbildung
- Einführung moderner Informationstechnologien
- Ergänzungsmaßnahmen
- Bauliche Maßnahmen

Verweis: § 19 Abs. 1 KHSFV; § 19 Abs. 2 KHSFV



4. Prozess der Antragstellung

- Bedarfsanmeldung des Krankenhausträgers gegenüber dem jeweiligen Land. Das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) stellt hierfür in Kürze standardisierte Formulare bereit.
- Entscheidung durch das Land, für welche Vorhaben eine Förderung beim BAS beantragt werden soll.
- Antragstellung durch das Land beim BAS binnen drei Monaten ab der Bedarfsanmeldung durch den Krankenhausträger
- Anträge können bis zum 31. Dezember 2021 beim BAS gestellt werden.

Verweis: § 14a Abs. 4 KHG

Seite 6



5. Fördervoraussetzungen

- Die Umsetzung des konkreten Fördervorhabens darf frühestens am Tag des Kabinettbeschlusses, dem 2. September 2020, begonnen haben.
- Zudem ist der Träger allein, gemeinsam mit dem zuständigen Land oder dieses allein verpflichtet, mindestens 30 Prozent der Fördersumme im Wege einer Kofinanzierung zu tragen.
- Das antragstellende Land muss sich zudem verpflichten, sein Niveau der Investitionsförderung der Krankenhäuser für die Jahre 2020 bis 2022 mindestens auf dem Niveau des Durchschnitts der Vorjahre 2016 bis 2019 beizubehalten.
- Die Investitionsmittel müssen darüber hinaus durch das Land um den Anteil, den es an der 30-prozentigen Kofinanzierung trägt, erhöht werden.

Verweis: § 14a Abs. 5 KHG



6. Rückforderungsgründe

- wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel von Anfang an nicht bestanden haben oder nachträglich entfallen sind
- wenn der Finanzierungsanteil des Krankenhauszukunftsfonds höher als 70 Prozent liegt
- wenn die F\u00f6rdermittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind
- wenn die Angaben nach § 25 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt werden
- wenn die Unterlagen nach § 25 Absatz 1 Nummer 5 ergeben, dass die Verpflichtungen nach
 § 14a Absatz 5 Nummer 3 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht erfüllt worden sind
- wenn die Länder dem Bundesamt für Soziale Sicherung nicht unverzüglich, spätestens jedoch 15 Monate nach der Bekanntgabe des Auszahlungsbescheides ihren Bescheid über die Förderung des jeweiligen Vorhabens vorgelegt haben

Verweis: § 23 Abs. 2 und 3 KHSFV



7. Überprüfung der Eignung informationstechnischer Maßnahmen

- BAS berechtigt ab dem 1. Dezember 2020 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von IT-Dienstleistern dazu festzustellen, ob die bei einem Vorhaben vorgesehenen informationstechnischen Maßnahmen die Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln erfüllen.
- kostenfreie Schulung auf der Homepage des BAS für IT-Dienstleister und interessierte Krankenhausträger
- Hierdurch Befähigung der IT-Dienstleister, um zu bewerten, ob geplante Fördervorhaben nach dem Krankenhauszukunftsfonds dem Grunde nach förderfähig sind.
- Prüfung, ob die geplanten Vorhaben auch hinsichtlich der zeitlichen, finanziellen und inhaltlichen Rahmenbedingungen realisiert werden können
- Erfolgreicher Abschluss eines Online-Fragebogen bezüglich der vermittelten Inhalte zum Erwerb der Berechtigung

Verweis: § 21 Abs. 5 KHSFV

